

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Auswirkungen der „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 10 Absatz 2 BauGB“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob bereits absehbar ist, welche konkreten Effekte die Neuerungen der auf Basis der Beratungen der Wohnraum-Allianz aktualisierten Fassung der „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Absatz 2 BauGB“ vom 15. Februar 2017 für die baden-württembergischen Städte und Gemeinden bei der Ausweisung von Bauflächen und der Genehmigung von Bauleitplänen haben und wie diese konkreten Effekte gegebenenfalls aussehen;
2. wie sie es bewertet, dass der Wohnbauflächenbedarf aus der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung im Grundsatz weiterhin auf Grundlage der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts ermittelt wird, deren Prognosen jedoch seit Jahren hinter der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung zurückbleiben und nicht die aktuellen Entwicklungszahlen als Basis berücksichtigen;
3. wie sie es bewertet, dass zur Berücksichtigung des Wohnbauflächenbedarfs aus dem Belegungsdichterückgang im Hinweispapier ein fiktiver Einwohnerzuwachs von 0,3 Prozent p. a. (und nicht wie in der ursprünglichen Fassung von 2009 0,5 Prozent p. a.) verwendet wird, obwohl die tatsächlichen Zahlen beweisen, dass 42 der 44 baden-württembergischen Stadt- und Landkreise ihre Einwohnerzahl 2017 signifikant steigern konnten;
4. ob sie beabsichtigt, diesen Zuwachsfaktor von 0,3 Prozent p. a. in naher Zukunft an die aktuellen Entwicklungen anzupassen und auf welche Höhe;

5. wie sie es begründet, dass seit der Neuerung im Jahr 2013 auch bei Teilfortschreibungen und -änderungen von Flächennutzungsplänen (Punkt 1.2.3 Flächenbilanz bei Teilfortschreibungen) eine Erhebung und Darstellung der Flächennutzungspotentiale erforderlich ist und nicht mehr nur bei einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans;
6. ob sie in der in Ziffer 5 genannten Änderungen eine Einschränkung für die Bauflächennutzung der Kommunen sieht, auch mit Blick auf zusätzlichen bürokratischen Aufwand;
7. welche Erfahrungswerte ihr bezüglich der Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben hinsichtlich Funktionszuweisung und Obergrenzen für gewerbliche Flächen vorliegen;
8. ob über die Aktualisierung hinaus aus bauplanungsrechtlicher Sicht Parameter der Plausibilitätsprüfung identifizierbar wären, die grundsätzlich geändert/ausgesetzt werden könnten, um effektiver mehr Bauflächen auszuweisen und mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen;
9. welche konkreten Maßnahmen sie in Angriff nimmt, um mehr Bauland zu schaffen, ganz nach dem Motto „mehr Wohnraum, weniger Bürokratie.“

09.07.2019

Wald, Paal, Gramling, Martin, Dörflinger CDU

Begründung

Die „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB sowie nach § 10 Absatz 2 BauGB“ sollen als Richtschnur für die Genehmigungsbehörden bei der Beurteilung von Flächennutzungsplänen, insbesondere von neu auszuweisenden Bauflächen dienen. Damit konkretisieren sie die Vorgaben des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Sinne einer landesweit vereinheitlichten Praxis bei der Genehmigung von Bauleitplänen.

Der Wohnbauflächenbedarf wird hierfür aus dem Belegungsdichterückgang berechnet, wofür ein fiktiver Einwohnerzuwachs zugrunde gelegt wird. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Verabschiedung der Hinweise für die Plausibilitätsprüfung im Jahr 2009 wurde von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung ausgegangen, zunächst mit einem fiktiven Einwohnerzuwachs von 0,5 Prozent p. a., welcher jedoch 2013 auf 0,3 Prozent p. a. reduziert wurde. Dies ist gleichbedeutend mit einer Reduktion um 40 Prozent. Im Gegensatz dazu ist die Bevölkerungszahl in den vergangenen Jahren aber erheblich angewachsen: Im Jahr 2017 lebten in Baden-Württemberg erstmals mehr als 11 Millionen Menschen. Seit 2009 wächst die Landesbevölkerung stetig.

Besonders zu betonen ist dabei, dass in 43 von 44 Stadt- und Landkreisen eine „positive Bevölkerungsentwicklung“ zu verzeichnen ist und „mit Ausnahme Sigmaringens und des Main-Tauber-Kreises alle Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs im vergangenen Jahr ihre Einwohnerzahl steigern konnten.“ (vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Folglich kann hier von einem landesweiten Trend einer steigenden Einwohnerzahl gesprochen werden.

Der Antrag soll u. a. dazu dienen, die Frage zu klären, inwiefern eine weitere Anpassung und bürokratische Vereinfachung der Plausibilitätshinweise mit Blick auf diesen Trend sinnvoll wäre.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. August 2019 Nr. 5W-0141.5/298 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob bereits absehbar ist, welche konkreten Effekte die Neuerungen der auf Basis der Beratungen der Wohnraum-Allianz aktualisierten Fassung der „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Absatz 2 BauGB“ vom 15. Februar 2017 für die baden-württembergischen Städte und Gemeinden bei der Ausweisung von Bauflächen und der Genehmigung von Bauleitplänen haben und wie diese konkreten Effekte gegebenenfalls aussehen;

Zu 1.:

Die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise in Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 10 Abs. 2 Baugesetzbuch sind an die Genehmigungsbehörden gerichtet und konkretisieren als landesweit einheitlicher Prüfmaßstab die bundesrechtlichen Vorgaben zur nachhaltigen Innenentwicklung und zur bundesrechtlich zulässigen Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke (§§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 2 BauGB).

Mit der auf Empfehlung der Wohnraum-Allianz vorgenommenen Aktualisierung der Hinweise vom 15. Februar 2017 hat das Land die Führung des Nachweises für den Bedarf dringend benötigter Wohnbauflächen in den (durch Bundesrecht vorgeschriebenen) Genehmigungsverfahren erleichtert. Wesentliche Erleichterungen ergeben sich daraus, dass bei einem akuten Wohnbauflächenmangel und gleichzeitig akutem Wohnraumbedarf eine erforderliche Teiländerung des Flächennutzungsplans ohne Erhebung und Darstellung der Flächenpotenziale im gesamten Gemeindegebiet möglich ist. Weiter ist auch die Möglichkeit für einen vereinfachten Flächentausch im Flächennutzungsplan eröffnet worden. Im Weiteren ist nach den fortgeschriebenen Hinweisen die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde bei der Bedarfsprognose ebenso wie örtliche und regionale Besonderheiten (z. B. für Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden; bei überdurchschnittlichen Geburtenzahlen) ausdrücklich mit zu berücksichtigen. Diese Änderungen haben den Effekt, dass seither die Plausibilität zusätzlicher, am Bedarf orientierter Bauflächenausweisungen leichter und unbürokratischer dargelegt werden kann.

2. wie sie es bewertet, dass der Wohnbauflächenbedarf aus der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung im Grundsatz weiterhin auf Grundlage der regionalisierten Bevölkerungsrechnung des Statistischen Landesamts ermittelt wird, deren Prognosen jedoch seit Jahren hinter der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung zurückbleiben und nicht die aktuellen Entwicklungszahlen als Basis berücksichtigen;

Zu 2.:

Die Bevölkerungsrechnung des Statistischen Landesamts stellt die für das ganze Land konsistenten Zahlen der Bevölkerungsprognose dar, sodass diese grundsätzlich als Basis anzuwenden sind.

Die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise in Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 10 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 15. Februar 2017 sehen jedoch ausdrücklich vor, dass für die Prüfung des Bedarfsnachweises der Gemeinde die erwartete Einwohnerzahl nicht nur die *jeweils aktuelle* Prognose des Statistischen Landesamtes für das Zieljahr des Planungszeitraums (ggf. differenziert nach natürlicher Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsgewinn bzw. -verlust), sondern auch die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung der zurückliegenden Jahre zu berücksichtigen ist.

Zudem enthalten die Hinweise seit 2017 einen Passus, wonach in Fällen, in denen bereits die tatsächliche Bevölkerungszahl zum Planungszeitpunkt vom Prognosewert des Statistischen Landesamtes abweicht, diese Differenz zum Prognosewert für den Planungshorizont hinzugerechnet werden kann. Unabhängig davon sind in

begründeten Einzelfällen über die regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung hinaus auch eigene, nachvollziehbare Daten und Erhebungen der Kommunen zu ihrer Bevölkerungsentwicklung bei der Plausibilitätsprüfung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Damit ist eine adäquate Beurteilung der Bevölkerungsentwicklung im Zuge der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise durch die Genehmigungsbehörden in Genehmigungsverfahren sichergestellt.

3. *wie sie es bewertet, dass zur Berücksichtigung des Wohnbauflächenbedarfs aus dem Belegungsdichterückgang im Hinweispapier ein fiktiver Einwohnerzuwachs von 0,3 Prozent p. a. (und nicht wie in der ursprünglichen Fassung von 2009 0,5 Prozent p. a.) verwendet wird, obwohl die tatsächlichen Zahlen beweisen, dass es 42 der 44 baden-württembergischen Stadt- und Landkreise ihre Einwohnerzahl 2017 signifikant steigern konnten;*

4. *ob sie beabsichtigt, diesen Zuwachsfaktor von 0,3 Prozent p. a. in naher Zukunft an die aktuellen Entwicklungen anzupassen und auf welche Höhe;*

Zu 3. und 4.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu den Ziffern 3 und 4 zusammen beantwortet.

Der im Zuge der Plausibilitätsprüfung nach den Hinweisen des Ministeriums zu ermittelnde Wohnbauflächenbedarf setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen.

Ein Teil des Wohnbauflächenbedarfs ergibt sich aus dem sogenannten Belegungsdichterückgang. Die Hinweise setzen allein für diesen Belegungsdichterückgang einen anzuerkennenden Wohnbauflächenbedarf an, der rechnerisch aus einem fiktiven Einwohner-Zuwachs von in der Regel 0,3 Prozent p. a. ermittelt wird. Dieser Belegungsdichterückgang ist auf den insbesondere demografisch bedingten Prozess der Zunahme der Haushaltszahlen bei Rückgang der Haushaltsgrößen (Singularisierung) und den dadurch sowie durch Komfortbedarf bedingten Zuwachs der Wohnfläche pro Einwohner/-in zurückzuführen.

Um den sich daraus ergebenden Anteil des Wohnbauflächenbedarfs zu ermitteln, wird in der Vergleichsberechnung von einem, allerdings rein fiktiven, Einwohnerzuwachs ausgegangen, über den wiederum unter Ansatz bestimmter Dichtewerte ein Flächenwert ermittelt wird, der dann dem Bedarf aus dem Rückgang der Belegungsdichte entspricht. Für die Ermittlung dieses fiktiven Einwohnerzuwachses wird jeweils auf Basis der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Planaufstellung ein bestimmter Faktor eingesetzt. Dieser Faktor ist auf in der Regel 0,3 Prozent p. a. des Planungszeitraums festgelegt, was seinerzeit aus der statistisch feststellbaren Tendenz einer Abschwächung des Belegungsdichterückgangs resultierte.

Der Bedarf aus dem Belegungsdichterückgang ist insofern nicht zu verwechseln mit dem für den Flächenbedarf zugrunde zu legenden Einwohnerzuwachs einer Gemeinde im Planungszeitraum. Dieser zusätzliche Wohnflächenbedarf besteht auch ohne jeden Bevölkerungszuwachs im Planungszeitraum und ist entsprechend anzusetzen.

Ein Zusammenhang mit dem aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde (tatsächlich hinzukommende Einwohnerinnen und Einwohner) resultierenden Wohnflächenbedarf besteht nicht. Der Wohnbauflächenbedarf aus dem Belegungsdichterückgang tritt vielmehr noch zu diesem aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ermittelten Bedarf hinzu. Eine Änderung des Faktors für den Wohnflächenbedarf durch Belegungsdichterückgang ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen.

5. wie sie es begründet, dass seit der Neuerung im Jahr 2013 auch bei Teilfortschreibungen und -änderungen von Flächennutzungsplänen (Punkt 1.2.3 Flächenbilanz bei Teilfortschreibungen) eine Erhebung und Darstellung der Flächennutzungspotentiale erforderlich ist und nicht mehr nur bei einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans;
6. ob sie in der in Ziffer 5 genannten Änderungen eine Einschränkung für die Bauflächenutzung der Kommunen sieht, auch mit Blick auf zusätzlichen bürokratischen Aufwand;

Zu 5. und 6.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu den Ziffern 5 und 6 zusammen beantwortet.

Die Erforderlichkeit der Erhebung und Darstellung der Flächennutzungspotenziale, insbesondere auch der Möglichkeiten der Innenentwicklung bei der Bauleitplanung ergibt sich unmittelbar aus § 1 a Abs. 2 BauGB. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Maßgaben gelten bei jeder Bauleitplanung, mithin auch bei Teilfortschreibungen (Änderungen) von Flächennutzungsplänen, was in den Hinweisen 2013 klargestellt wurde.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 (Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts) hat der Bundesgesetzgeber verschärfte Anforderungen an die Neuinanspruchnahme von Flächen gestellt. So heißt es in § 1 a Abs. 2 Satz 4 seitdem:

„Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise zeichnen diese bundesrechtlichen Anforderungen, die von den Kommunen ohnehin bei ihren Bauleitplanungen zu beachten sind, nach. Eine Einschränkung für die Ausweisung und Nutzung von Bauflächen, die über die bundesrechtlichen Anforderungen hinaus geht, ergibt sich aus den Hinweisen nicht.

Die Hinweise in der Fassung vom 15. Februar 2017 eröffnen vielmehr die Möglichkeit, im Falle eines dringenden Wohnraumbedarfs, in denen der Flächennutzungsplan keine ausreichenden für einen dringenden und akuten Bedarf der Gemeinde geeigneten Flächendarstellungen zur Entwicklung eines Bebauungsplanes für Wohnungsbau enthält, eine erforderliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes unter Darstellung neuer Flächen für den erforderlichen Wohnbedarf auch ohne Erhebung und Darstellung der Flächenpotenziale im Gesamtgebiet des FNP nach Ziff. 1.2.3 und entsprechende Gegenrechnung zum Neubedarf vorzunehmen, wenn die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes zeitgleich im Parallelverfahren erfolgt.

In Fällen dringenden Wohnraumbedarfs, in denen der Flächennutzungsplan zwar ausreichend noch nicht entwickelte Bestandsflächen enthält, diese für die Aufstellung eines akut erforderlichen Bebauungsplanes für Wohnungsbau aber aus städtebaulichen oder anderen Gründen nicht geeignet oder verfügbar sind, kann die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes unter Inanspruchnahme bislang nicht als Wohnbauflächen dargestellter Flächen bei gleichzeitigem Verzicht auf entsprechende dargestellte Bestandsflächen (Flächentausch) erfolgen, ohne dass eine Erhebung und Darstellung der Flächenpotenziale im Gesamtgebiet des FNP nach Ziff. 1.2.3 und entsprechende Gegenrechnung zum Neubedarf erfolgen.

Auch in Planungsfällen, die diesen beiden Fallgruppen zuzurechnen sind, bleibt es allerdings – unabhängig von den Hinweisen – notwendig, das Erfordernis der Planaufstellung nach § 1 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 und 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu begründen.

7. welche Erfahrungswerte ihr bezüglich der Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben hinsichtlich Funktionszuweisung und Obergrenzen für gewerbliche Flächen vorliegen;

Zu 7.:

Grundsätzlich gilt, dass die Flächenneuanspruchnahme nur bedarfsgerecht erfolgen darf. Ein pauschaler Flächenansatz für den Bauflächenbedarf im Bereich „Gewerbe“ ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Bedarfsansprüche nicht geeignet. Die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise sehen daher als Orientierung für die Genehmigungsbehörden vor, dass der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet sein soll. Hierfür sind verschiedene Beurteilungskriterien (u. a. auch die regionalplanerische Funktionszuweisung) benannt, die von den Genehmigungsbehörden entsprechend in ihre Entscheidung einbezogen werden. Obergrenzen für gewerbliche Bauflächen sehen die Hinweise nicht vor.

8. ob über die Aktualisierung hinaus aus bauplanungsrechtlicher Sicht Parameter der Plausibilitätsprüfung identifizierbar wären, die grundsätzlich geändert/ausgesetzt werden könnten, um effektiver mehr Bauflächen auszuweisen und mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen;

9. welche konkreten Maßnahmen sie in Angriff nimmt, um mehr Bauland zu schaffen, ganz nach dem Motto „mehr Wohnraum, weniger Bürokratie“.

Zu 8. und 9.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu den Ziffern 8 und 9 zusammen beantwortet.

Mit der Fortschreibung der Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Frühjahr 2017, die im Rahmen der Wohnraum-Allianz erarbeitet und einstimmig, insbesondere mit Zustimmung der kommunalen Landesverbände und der Naturschutzverbände, beschlossen wurde, ist es gelungen, den Gemeinden die Darlegung des Bedarfs an Wohnbauflächen wesentlich zu erleichtern.

Mit dem Kommunalfonds Wohnraumoffensive BW geht die Landesregierung das Thema Wohnraumversorgung – ergänzend zu den bisherigen bewährten Maßnahmen – ganzheitlich an und will konkrete Anreize für mehr Wohnungsbau schaffen und die Rahmenbedingungen so gestalten, dass mehr Wohnungsbau gerade auch im preisgünstigeren Marktsegment erfolgt.

Als erste Maßnahme soll das bestehende Landeswohnraumförderprogramm um zwei neue Förderlinien, konkret „Wohnungsbau BW – kommunal“ und „Wohnungsbau BW – Mitarbeiterwohnen“ erweitert werden. Beide Linien werden aus den 250 Mio. Euro gespeist, die im Landeshaushalt für das Programm jährlich zur Verfügung stehen. Die Förderlinie „Wohnungsbau BW – kommunal“ richtet sich direkt und ausschließlich an Kommunen und ermöglicht daher eine im Vergleich zum normalen Programm höhere Förderintensität. Die Landesregierung verspricht sich davon insbesondere dort, wo Wohnungsbau für private Unternehmen nicht rentabel erscheint, neue Impulse am Wohnungsmarkt. Der begünstigte Nutzerkreis deckt sich dabei mit dem der allgemeinen sozialen Mietwohnraumförderung, umfasst also Haushalte, die über einen Wohnberechtigungsschein nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz verfügen, insbesondere die die dafür maßgeblichen Einkommensgrenzen einhalten.

Mit der Förderlinie „Wohnungsbau BW – Mitarbeiterwohnen“ sollen Unternehmen dafür gewonnen werden, sich zugunsten ihrer Beschäftigten im Sozialmietwohnungsbau zu engagieren. Für ein im Subventionswert reduziertes Förderangebot soll es ihnen ermöglicht werden, Belegungsbindungen für ihre Beschäftigten auszulösen, was so bisher nicht möglich ist. Bevor diese Förderlinie umgesetzt werden kann, bedarf es einer Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes.

Mit den Mitteln des Kommunalfonds, die sich aus den nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Landeswohnraumförderprogramms 2017 und – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – 2018 zusammensetzen, wird das Kompetenzzentrum Wohnen BW ins Leben gerufen, zu dessen Kernaufgaben auch die Abwicklung eines Grundstücksfonds gehören wird. Das Kompetenzzentrum selbst wird eine zusätzliche Anlaufstelle der Vernetzung, der Information und der ergänzenden Förderung sein und wird darüber hinaus Impulse setzen für die Gewinnung von Flächen, gute Planungspraxis, Innovationen im Bau und die Aktivierung bestehenden Wohnraums. Ziel des Grundstücksfonds ist es, dem Land zugunsten von finanzschwächeren Gemeinden den Zwischenerwerb von Grundstücken zu ermöglichen.

Gemeinden, die selbst nicht in der Lage sind, entsprechend tätig zu werden, soll damit eine aktive Grundstücks politik zugunsten von mehr preisgünstigem, insbesondere sozial gebundenem Wohnraum ermöglicht werden. Der Grundstücksfonds wird dabei stets auf Initiative der Gemeinde hin tätig werden.

Ziel aller Anstrengungen des Landes ist es, die Gemeinden bei der in der kommunalen Planungshoheit liegenden Ausweisung von Wohnbauland zu unterstützen und so dazu beizutragen, dass ausreichend Bauflächen zur Verfügung stehen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau